

**Verordnung
zur Bekämpfung verwilderter Tauben
(Taubenverordnung)
vom 07.11.2023**

Aufgrund des Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), BayRS 2011-2-I, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) erlässt die Stadt Töging a. Inn folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Verwilderte Tauben sind Haustauben in verwildertem Zustand, die die Gewohnheit abgelegt haben, in den Taubenschlag zurückzukehren und deshalb nicht (mehr) von Menschen gehalten werden.

§ 2 Fütterungsverbot

Es ist verboten, im Stadtgebiet Töging a. Inn verwilderte Tauben zu füttern. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden.

§ 3 Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Töging a. Inn oder deren Beauftragter zur Beseitigung der Nistplätze und Vergrämung verwilderter Tauben zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 16 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 verwilderte Tauben füttert;
2. entgegen § 3 Maßnahmen der Stadt Töging a. Inn oder deren Beauftragter nicht duldet.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Töging a. Inn, 07.11.2023
Stadt Töging a. Inn

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

